

# **Die Unternehmensnachfolge**



**PROF. DR. PETER LIMMER**  
**DR. WOLFGANG FRIEDERICH**

**Notare**

**97070 Würzburg**

Marktplatz 24

e-Mail: [mail@notare-marktplatz24.de](mailto:mail@notare-marktplatz24.de) [www.notare-marktplatz24.de](http://www.notare-marktplatz24.de)

Tel. (09 31) 3 22 33 0

Fax (09 31) 1 38 24

# **Die Unternehmensnachfolge- die wichtigste Aufgabe des älteren Unternehmers**

Bei der Regelung der Nachfolge schrecken besonders bei kleineren und mittleren Firmen Firmenchefs vor einer der wichtigsten Entscheidungen ihres Lebens zurück und setzen daher ihr Lebenswerk aufs Spiel. Nur eine langfristig geplante und schrittweise umgesetzte Nachfolgeplanung garantiert einen reibungslosen Übergang des Unternehmens auf den Nachfolger. Setzen Sie sich daher frühzeitig mit Ihrem Notar in Verbindung, um diese wichtige Frage zu besprechen.

## **1. Modelle in Unternehmenssicherung**

Häufig besteht der Wunsch, dass die Firma in der nächsten eigenen Generation fortgeführt wird. Die Erfahrung zeigt aber, dass nur knapp die Hälfte der Unternehmer einen Nachfolger in der Familie findet. Alternative Modelle sind daher notwendig:

- \* Aufnahme eines Fremdmanagers
- \* Unternehmensführung durch leitende Angestellte
- \* Unternehmensverkauf
- \* Einrichtung einer Stiftung

Eine Einheitslösung für alle Unternehmen gibt es nicht. In jedem Einzelfall müssen die unterschiedlichsten menschlichen, unternehmerischen, rechtlichen, steuerlichen und finanziellen Aspekte bedacht werden. Hier muss der Unternehmer mit seinem Steuerberater, Notar und auch seiner Bank eng zusammen arbeiten.

## **2. Die erb- und gesellschaftsrechtlichen Regelungen**

Bereits im Vorfeld muss entschieden werden, ob die aktuelle Unternehmensform (z. B. Personengesellschaft) auch für die nächste Generation attraktiv ist. Häufig scheuen die Kinder eine persönliche Haftung, so dass die Umwandlung des Unternehmens in eine GmbH oder AG

zu prüfen ist. Die schrittweise Aufnahme des Nachfolgers in das Unternehmen hat viele Vorteile und führt zu einem gleitenden Übergang. Soll dem Nachfolger ein Beratungsgremium an die Hand gegeben werden, sind Beirats- oder Aufsichtsratslösungen zu prüfen.

Auch steuerliche Fragen spielen eine erhebliche Rolle. Der mit der Erbschaftssteuer verbundene Liquiditätsabschluss kann für jedes Unternehmen existenzbedrohend sein. Hier müssen frühzeitig liquiditätssparende Lösungen, z. B. Schenkungen von Anteilen des Unternehmens unter Ausnutzung der sog. Erbschaftssteuerfreibeträge. Auch ein Formwechsel in eine Personengesellschaft (z. B. GmbH & Co. KG) kann zur Erbschaftssteuerreduzierung führen.

### **3. Versorgung der übrigen Angehörigen**

Auch die Versorgung der übrigen Angehörigen, die nicht das Unternehmen fortführen wollen, muss gesichert werden. Hier ist frühzeitig mit dem Ehepartner der richtige Güterstand zu wählen. Eventuell ist ein Ehevertrag abzuschließen. Kinder, die nicht am Unternehmen beteiligt sind, können wegen der Pflichtteilsansprüche ebenfalls zu Liquiditätsproblemen führen, so dass vorzeitig Lösungen diskutiert werden müssen (z. B. Pflichtteilsverzicht).

Wer sein Lebenswerk retten, kein Geld dem Finanzamt schenken und unnötigen Streit zwischen seinen Erben vermeiden will, muss frühzeitig handeln.

Lassen Sie sich von Ihrem Notar beraten!

# Vorsorgevollmacht und Patiententestament

Niemand denkt gerne an die Situation, dass er handlungs- und entscheidungsunfähig in der Klinik liegt. Und dennoch geschieht dies täglich tausendfach: Krankheit, Unfall können jeden jederzeit treffen. Geregelt ist für diesen Fall häufig nichts. Das trifft dann die Angehörigen um so härter. Muss schnell gehandelt werden, besteht oft keine Möglichkeit auf Bankkonten, Vermögenswerte zuzugreifen und die notwendigen Dispositionen zu treffen. Das Gericht muss in einem länger dauernden Verfahren einen Betreuer bestellen, der dann für den Betroffenen die Entscheidungen trifft.

Hier hat der Gesetzgeber Möglichkeiten vorgesehen, den eigenen Willen zu verwirklichen und eine Person seines Vertrauens für diese Fragen einzusetzen:

## 1. Vorsorgevollmacht

Mit einer sog. Vorsorgevollmacht kann man zu Zeiten, zu denen man noch im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ist, eine Person seines Vertrauens (z. B. den Ehegatten) bevollmächtigen, für einen Entscheidungen selbständig zu treffen, wenn man dazu selbst nicht mehr in der Lage ist, weil man beispielsweise infolge eines Unfalls im Koma liegt oder an altersbedingter Geisteschwäche leidet. Der Bevollmächtigte handelt dann quasi wie ein vom Vormundschaftsgericht bestellter Betreuer und kann diesen sogar ersetzen. Der Bevollmächtigte kann Vermögensentscheidungen, aber auch Entscheidungen im Rahmen der Gesundheitsfürsorge für den Betroffenen treffen.

Eine derartige Vorsorgevollmacht spart den Betroffenen und ihren Angehörigen Ärger und gibt dem Vertrauten die Möglichkeit, alle Dinge für den Kranken zu erledigen.

Die notarielle Vorsorgevollmacht hat den unschätzbaren Vorteil, dass der Notar den Beteiligten ausführlich über die rechtlichen Folgen informieren kann. Die notarielle Vollmacht ist daher vollständig und unangreifbar.

Wegen des besonderen Vertrauenscharakters der Vorsorgevollmacht sollte ein Mensch ausgewählt werden, dem man voll vertraut. In der Regel wird dies der Ehepartner, der Lebensgefährte oder der Freund sein.

## **2. Vorsorgevollmacht ist Pflicht für unverheiratete Lebenspartner**

Leben Sie in einer sog. nichtehelichen Lebensgemeinschaft, dann ist die Vorsorgevollmacht ein Muss. Im Falle der Krankheit oder eines Unfalls hat der Lebenspartner keinerlei Rechte gegenüber dem Krankenhaus, Ärzten, Behörden und der Bank. Er erhält keine Einsicht in die Krankenunterlagen, darf keine medizinischen Entscheidungen für den Kranken treffen. Dies kann nur durch eine Vorsorgevollmacht erreicht werden.

## **3. Patiententestament**

Patiententestament oder die Patientenverfügung ist eine der heikelsten Angelegenheiten, die jeder nur für sich selber entscheiden kann. Patientenverfügungen oder Patiententestamente sind Willenserklärungen, in denen Menschen vorab festlegen können, wie sie im Fall einer schwerwiegenden Erkrankung medizinisch behandelt werden sollen. Es soll insbesondere solche Fälle regeln, in denen sich Patienten wegen langandauernder Bewusstlosigkeit oder schwerer Hirnschäden nicht mehr selber äußern können. Speziell kann in den Verfügungen festgelegt werden, ob die Ärzte alle Möglichkeiten moderner Medizin ausschöpfen sollen (sog. Apparatedizin), um das Leben zu erhalten, oder ob sie auf lebensverlängernde Maßnahmen verzichten sollen.

Diese den letzten Lebensabschnitt betreffenden Entscheidungen kann jeder nur für sich selbst treffen. Trifft er keine Regelung, dann sind die Ärzte verpflichtet, sämtliche Maßnahmen der Intensivmedizin einzusetzen, auch wenn der Erfolg zweifelhaft ist. Wer dies nicht wünscht, muss ein Patiententestament treffen.

Auch die deutsche Bischofskonferenz und der Rat der evangelischen Kirche in Deutschland haben eine Broschüre zu diesem schwierigen Thema erarbeitet.

Patientenverfügungen sollten in jedem Fall schriftlich, besser notariell gefasst werden, damit der Wille des Betroffenen zweifelsfrei und für die Ärzte verbindlich ist.

Lassen Sie sich von Ihrem Notar beraten!